

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 20 – Bildung, Kultur und Sport	Ortsrechtsammlung Nr. OS 6.03A – Anlage 1 und 2
Kurzbezeichnung Gebührensatzung f. d. Kindertagesstätten, Freitags- und Ferienbetreuung	

Anlage 1

Kindertagesstätten, einschließlich Horte und Freitags- und Ferienbetreuung -ohne Sonderdienste- (§ 3 Abs. 2)

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bei Arbeitnehmerfamilien

Bruttoverdienst der letzten 12 Monate – ausgehend vom letzten Dezember-Monat - einschließlich anteiliger Einmalzuwendungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, etc.

./. Lohn- und Kirchensteuer

./. Sozialversicherungsbeiträge und Solidaritätszuschlag

Gesamtsumme geteilt durch 12

+ weitere Einkünfte (z.B. Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Arbeitsaufnahme, Einkünfte aus Nebentätigkeiten, etc.). Mehr- oder Mindereinkünfte von 20 % berechtigen zur Anpassung der Gebühr.

./. Werbungskostenpauschale, monatlich 85,- € je Arbeitnehmer/in

./. andere gesetzliche Abzüge.

Die monatliche Gebühr errechnet sich aus dem Betrag der jeweiligen Stufe multipliziert mit der Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden ohne Sonderdienste. **(z.B. 20 wöchtl. Std. X Stufe III = Monatsbeitrag)**

Einkommensgrenzen					Höhe der Benutzungsgebühren			
					ab 01.08.2018			
Stufe	2 Personen - haushalt bis	3 Personen - haushalt bis	4 Personen - haushalt bis	5 Personen - haushalt bis	x wöchtl. Betreuungs- stunden	6 Personen - haushalt bis	7 Personen - haushalt bis	8 Personen - haushalt bis
I	1.712,00 €	2.109,00 €	2.443,00 €	2.908,00 €	4,70 €	3.289,00 €	3.670,00 €	4.051,00 €
II	1.992,00 €	2.389,00 €	2.723,00 €	3.188,00 €	5,60 €	3.569,00 €	3.950,00 €	4.331,00 €
III	2.272,00 €	2.669,00 €	3.003,00 €	3.468,00 €	6,30 €	3.849,00 €	4.230,00 €	4.611,00 €
IV	2.552,00 €	2.949,00 €	3.283,00 €	3.748,00 €	7,10 €	4.129,00 €	4.510,00 €	4.891,00 €
V	2.832,00 €	3.229,00 €	3.563,00 €	4.028,00 €	8,00 €	4.409,00 €	4.790,00 €	5.171,00 €
VI	3.112,00 €	3.509,00 €	3.843,00 €	4.308,00 €	8,70 €	4.689,00 €	5.070,00 €	5.451,00 €
VII	über 3.112,00 €	über 3.509,00 €	über 3.843,00 €	über 4.308,00 €	9,40 €	über 4.689,00 €	über 5.070,00 €	über 5.451,00 €

Anlage 2

Sonderdienste, regelmäßig (5 Tage), je angefangene ½ Stunde (§ 4 Abs. 4)

Stufe	Euro
I	2,35 €
II	2,80 €
III	3,15 €
IV	3,55 €
V	4,00 €
VI	4,35 €
VII	4,70 €

Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste gilt die zuvor ermittelte Stufe. Der Betrag der jeweiligen Stufe wird multipliziert mit der Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Sonderdienste und ergibt den Monatsbetrag.

Sonderdienste, unregelmäßig, Zehnerkarten	
Höhe der Gebühren Zehnerkarte	
10 x 1/2 Std.	25,00 €
10 x 1 Std., einschl. Mittagessen	78,00 €
Einzelbon für wiederholtes verspätetes Abholen je Verspätung je Kind	5,00 €

Feriennotdienst und Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude (§ 10 Abs. 3 und 4)

Der Feriennotdienst und die Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude sind nur an zusammenhängenden Tagen und mit mindestens 20 Std./Woche buchbar. Die wöchentliche Gebühr errechnet sich aus dem Betrag der jeweiligen Stufe multipliziert mit der Anzahl der täglichen Betreuungsstunden (z.B. 7 Std. X Stufe III = Wochenbetrag).

Für einen Feriendienst, der lediglich für Teilwochen stattfindet (bspw. Zeugnisferien, bewegliche Ferientage), wird die Gebühr entsprechend gefünftelt.

Für die Inanspruchnahme der Freitagsbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude errechnet sich die wöchentliche Gebühr aus der jeweiligen Stufe multipliziert mit der Anzahl der täglichen Betreuungsstunden und ergibt den Monatsbeitrag.